

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 20. März 2020

Nr. 157

Absetzung der Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 über das Kreditbegehren von Fr. 39'800'000 für den Ergänzungsbau Regierungsgebäude in Frauenfeld

Gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) bestimmt der Regierungsrat das Datum für kantonale Wahlen und Abstimmungen. Mit RRB Nr. 95/2020 vom 25. Februar 2020 wurde angeordnet, dass am Sonntag, 17. Mai 2020, neben der Volksabstimmung über drei eidgenössische Vorlagen (Begrenzungsinitiative, Jagdgesetz, Kinderbetreuungskosten) auch die Volksabstimmung über das Kreditbegehren von Fr. 39'800'000 für den Ergänzungsbau Regierungsgebäude in Frauenfeld stattfindet.

Mit Beschluss vom 18. März 2020 entschied der Bundesrat, angesichts der zur Eindämmung des Coronavirus vom Bund und den Kantonen ergriffenen Massnahmen auf die Volkabstimmungen vom 17. Mai 2020 über die drei eidgenössischen Vorlagen zu verzichten. Eine ordnungsgemässe Durchführung der Abstimmungen sei sowohl in Bezug auf die Organisation im engeren Sinn (Logistik, Stimmabgabe, Auszählung) als auch in Bezug auf die Meinungsbildung nicht möglich. Die Stimmberechtigten sollen ihren Entscheid gestützt auf einen umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Dazu gehöre, dass ein Abstimmungskampf stattfinde. Die aufgrund des Coronavirus ergriffenen Massnahmen verunmöglichten diesen jedoch. Informations- und Publikumsveranstaltungen und Versammlungen zur Fassung von Parolen könnten nicht stattfinden.

Die Argumentation des Bundesrates trifft auch für die kantonale Volksabstimmung über das Kreditbegehren für den Ergänzungsbau des Regierungsgebäudes in Frauenfeld zu. Diese Abstimmung ist daher abzusetzen. Der Regierungsrat wird sie zu einem späteren Zeitpunkt neu ansetzen.

2/2

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die mit RRB Nr. 95/2020 auf den 17. Mai 2020 angesetzte Volksabstimmung über das Kreditbegehren von Fr. 39'800'000 für den Ergänzungsbau Regierungsgebäude in Frauenfeld findet nicht statt.

2. Mitteilung an:

Zustellung extern

- Bürgergemeinden (durch DIV)
- Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)
- Schulgemeinden (durch DEK)
- Verband Thurgauer Schulgemeinden, VTGS (durch DEK)
- Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (elektronisch durch RK)
- Politische Parteien des Kantons Thurgau (elektronisch durch RK)
- Verband Thurgauer Gemeinden, VTG (elektronisch durch RK)
- Abraxas Informatik AG (elektronisch durch RK)

Zustellung intern

- alle Departemente
- Personalamt
- BLDZ
- Parlamentsdienste
- Regierungskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber-Stellvertreter

